

§ 18 BO 1994 Betriebs- und Beförderungsbedingungen

BO 1994 - Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.09.2020

§ 18.

Die im Fahrdienst tätigen Personen haben bei jeder Fahrt einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen der Fahrgäste einen Abdruck der Verordnung vorzulegen. Diesen Abdruck der Verordnung hat der Gewerbeinhaber dem Lenker zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 01.01.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at